

22. Fürstentum Waldeck.

Der mit den Waldeckischen Landständen vereinbarte Landesvertrag vom 19. April 1816 blieb das geltende Grundgesetz dieses Fürstentums bis 1849. Mit einer zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufenen Abgeordnetenversammlung der beiden Fürstentümer Waldeck und Pyrmont wurde in diesem Jahre ein gemeinsames Grundgesetz zustande gebracht und am 23. Mai 1849 publiziert. Infolge einer bei der deutschen Bundesversammlung erhobenen, gegen diese neue Verfassung gerichteten Beschwerde eines Mitgliedes des fürstlichen Hauses wurde jedoch durch Beschluß der Bundesversammlung vom 7. Januar 1852 die Regierung Waldecks zur Abänderung der Landesverfassung aufgefordert. Diese Revision wurde in verfassungsmäßiger Weise vorgenommen und infolge hiervon die jetzt geltende Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 und das Wahlgesetz vom gleichen Tage vereinbart und publiziert.

Nach Auflösung des Deutschen Bundes trat Waldeck dem Norddeutschen Bunde, später dem Deutschen Reiche bei, in dessen beide Vertretungskörper es je ein Mitglied entsendet. — Mit Rücksicht auf die eingreifenden Abänderungen, welche Verfassung und Verwaltung des Fürstentums durch den mit der Krone Preußen am 18. Juli 1867 geschlossenen Accessionsvertrag erfuhren, lassen wir den die Dauer desselben auf weitere zehn Jahre fixierenden Vertrag vom 12. März 1887 als wesentliche Teile des öffentlichen Rechts des Landes den Verfassungsgesetzen folgen.

Verfassungsurkunde vom 17. August 1852.

Wir, **Georg Victor**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenad und Geroldseck am Wasiegen ic.

Nachdem die auf Anordnung der Regentschaft zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände über den Entwurf einer an die Stelle des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 zu setzenden Verfassung Beschluß gefaßt und Wir demselben unsere